

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	09.01.2024	öffentlich
Naturschutzbeirat	06.02.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Vollzug der Baumschutzsatzung 2022/2023

Betroffene Produktgruppe

11.13.02 Natur und Landschaft

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat der Stadt Bielefeld, 23.06.2022, TOP 3, Drucksachen-Nr. 3989/2020-2025/1

AfUK, 15.08.2023, Drucksachen-Nr. 6494/2020-2025; Mitteilung AfUK vom 7.11.2023

Sachverhalt:

1. Veranlassung

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 eine jährliche Berichterstattung der Verwaltung über die Umsetzung der Baumschutzsatzung in den zuständigen Gremien beschlossen. Der Bericht soll Auskunft zur Anzahl der Anträge, Fällungen, Ersatzpflanzungen und Beratungen geben. Die Verwaltung schlägt vor, neben diesen Aspekten auch einen Rück- bzw. Ausblick zu geben sowie Besonderheiten des laufenden Jahres aufzugreifen. Entsprechend ist der diesjährige Bericht (s. auch Präsentation zur Infovorlage) aufgebaut. Er umfasst den Zeitraum vom 1.10.2023 (Inkrafttreten der Baumschutzsatzung) bis zum 30.11.2023. Die Daten für den Zeitraum bis zum 31.12.2023 werden nachgereicht. Künftig sollen Jahresstatistiken erstellt werden.

2. Fallzahlen

Bis zum 30.11.2023 sind rund 700 Anträge (zuzüglich 172 Negativerklärungen, d.h. seitens des Antragstellers wird bescheinigt, dass von der geplanten Baumaßnahme keine geschützten Bäume betroffen sind) eingegangen, davon 39 % Bauvorhaben und Infrastrukturprojekte (insgesamt rd. 270 Anträge). Es wird darauf hingewiesen, dass keine statistische Erfassung der geschützten Einzelbäume im Zuge von Infrastrukturprojekten erfolgt, da dies - ob der Vielzahl an betroffenen Bäumen - den Aufwand - nicht rechtfertigen würde.

Der nachfolgenden Aufstellungen sind die zusammengefassten Fallzahlen für den Zeitraum 01.10.2022 bis 30.11.2023 zu entnehmen.

Antragseingänge (ohne Planverfahren)	565	
Maßnahmen an Bäumen	Bäume	Prozent
Bäume zur Fällung beantragt	1.330	
abgelehnt	69	5,19
genehmigt	984	73,98
nicht relevant	192	14,44
nach Beratung zurückgezogen	84	6,32
Sonstige	1	0,08
Maßnahmen Rückschnitt	103	
abgelehnt	9	8,74
genehmigt	53	51,46
nicht relevant	21	20,39
nach Beratung zurückgezogen	20	19,42
Maßnahmen Wurzelbereich	626	
abgelehnt	1	0,16
genehmigt	580	92,65
nicht relevant	43	6,87
nach Beratung zurückgezogen	2	0,32
Gesamt	2.059	

Nachrichtlich: Fällungen des Umweltbetriebes

Gemäß § 6 Abs. 4 Baumschutzsatzung unterliegen Bäume auf öffentlichen Flächen den gleichen Bestimmungen ohne dem Genehmigungsverfahren gem. § 6 zu unterliegen. Die fachliche Beurteilung zur Fällung der Bäume ist zu dokumentieren. Laut Rückmeldung des Umweltbetriebes wurden im Betrachtungszeitraum 298 Bäume gefällt, sowie 254 Ersatzpflanzungen getätigt. Für 44 Bäume bestand keine Pflicht zur Ersatzpflanzung, da es sich um Sturmschäden handelt oder die Bäume bereits abgestorben waren.

3. Ersatzpflanzungen

Die Baumschutzsatzung sieht im Regelfall für jeden gefällten Baum eine Ersatzpflanzung vor (vgl. § 9 Abs. 8). Davon ausgenommen sind z.B. geschützte Bäume, die abgestorben oder im Sturm entwurzelt wurden, des Weiteren Bäume, deren Beseitigung aus überwiegend öffentlichen Interesse (z.B. Infrastrukturvorhaben) erfolgt oder der besseren Entwicklung benachbarter Bäume dient (Auslichtung). Darüber hinaus werden von Bauvorhaben betroffene geschützte Bäume auch im Rahmen der Eingriffsbewertung (Landschaftspflegerischer Begleitplan) ausgeglichen.

Bei 255 der genehmigten Fällanträge wurden Nachpflanzungen für insgesamt 586 Bäume festgelegt, in 3 Fällen wurde eine Ausgleichszahlung bewilligt.

4. Öffentlichkeitsarbeit und Beratung

Entsprechend den Vorgaben der Satzung (vgl. § 8 Beratung) wird ein Schwerpunkt auf die umfangreiche Beratung der Antragstellenden gelegt; sei es in Form von fernmündlichen oder schriftlichen Antworten bzw. durch die Wahrnehmung von Vorort-Beratungsterminen. Neben der

Beantwortung von allgemeinen Fragen zur Satzung werden in den überwiegenden Fällen Fragen zur Verkehrssicherheit von Bäumen, Kronenschnitt, Wurzelschutz sowie Ersatzpflanzungen beantwortet sowie Alternativen zur Fällung aufgezeigt. Seit April 2023 (Beginn der Dokumentation) wurden über 1.600 Beratungen vorgenommen.

Beratung (ab 4/2023)	Stück
Beratung zum Baumschutz, Baumpflege, Auslegung BSS, fernmündlich und schriftlich	1.328
Ortsbesichtigung mit Beratung	314
gesamt	1.642

5. Informationsbedarfe und Schnittstellenbildung

Gemäß § 7 Abs. 2 Baumschutzsatzung ist im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung dem Bauantrag beizufügen, wenn eine Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt wird, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt oder verändert werden sollen oder die Gefahr besteht, dass die Bäume zerstört oder geschädigt werden.

Ob dieser Vorgabe mussten Verfahrensabläufe u.a. zwischen dem Umweltamt sowie Bauamt, Immobilienservicebetrieb, Amt für Verkehr, Umweltbetrieb sowie den Stadtwerken angepasst bzw. neu definiert werden, die Beteiligten entsprechend informiert bzw. geschult werden.

Die Zuständigkeit für Baumschutz im Rahmen von Infrastrukturvorhaben (z.B. Strom, Gas, Wasser, Glasfaser, Kommunikationskabel etc.) ist in Folge vom Umweltbetrieb auf das Umweltamt (Baumschutzsatzung) übergegangen.

Aktuell wird die Aufgrabungs-Richtlinie, die die Wiederherstellung von Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen zwischen Stadtwerken, Amt für Verkehr, Umweltbetrieb und Umweltamt regelt, überarbeitet und um die Belange der Baumschutzsatzung ergänzt.

Ordnungsamt und BürgerServiceCenter (BSC) wurden zudem weitergehende schriftliche Informationen zur Baumschutzsatzung zur Verfügung gestellt, der Kontakt mit den im Auftrag der Antragstellenden tätigen Baumpflegefirmen gesucht.

6. Antragsstellung

Im Rahmen der Antragsbearbeitung werden drei Kategorien von Antragsstellungen unterschieden:

- „Privat“ (z.B. Anträge von Privatpersonen, Eigentümerversammlungen oder Wohnungsbaugesellschaften)
- Baugenehmigungsverfahren (vorrangig Bauamt, ISB (Schulen, Kitas))
- Infrastrukturvorhaben (Amt für Verkehr, Stadtwerke, Telekommunikationsanbieter, etc.)

In enger Abstimmung mit dem Amt für Organisation, IT und zentrale Leistungen konnte neben der Beantragung über Vordruck auch die Beantragung über das Serviceportal der Stadt Bielefeld (online) realisiert werden. Rund 26 % der Anträge werden aktuell über das Serviceportal der Stadt Bielefeld abgewickelt. Bedingt durch die städtischen Strukturen mittels Umlaufmappen für Infrastrukturvorhaben bzw. Baugenehmigungsverfahren sind dies im Wesentlichen Anträge von Privatpersonen.

Nach Vollständigkeit der Unterlagen sind die Anträge innerhalb eines Monats zu bearbeiten (§ 6 Abs. 3).

Während Anträge von „Privat“ vergleichsweise schnell und unkompliziert bearbeitet werden können, sobald die geforderten Unterlagen vollständig eingereicht wurden, ist die Antragsprüfung im Zuge von Baugenehmigungsverfahren bzw. Infrastrukturvorhaben im Regelfall wesentlich komplexer. Intensive Abstimmungsprozesse mit den oben erwähnten Stellen sowie ggf. Architekten bzw. ausführenden Firmen, z.T. im Rahmen von (mehrfachen) Ortsterminen, sind erforderlich.

In der Zusammenarbeit mit den Leitungsträgern hat sich etabliert, dass noch vor der eigentlichen Antragstellung Ortstermine stattfinden, bei denen die Art der Verlegung (offene oder geschlossene Bauweise) sowie Möglichkeiten der Trassenführung zum größtmöglichen (Wurzel-) Schutz der Bäume abgestimmt werden. Dies reduziert den Aufwand für die Antragstellenden und gibt zusätzliche Sicherheit im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit des Antrags.

7. Ordnungswidrigkeiten

Die Sensibilisierung der Bevölkerung für Baumschutz(fragen) hat zugenommen. So ist der Erhalt von (alten) Bäumen gerade im Innenstadtbereich ein sensibles Thema. Rückfragen besorgter AnliegerInnen zur Rechtmäßigkeit von Baumfällungen bzw. Eingriffen in den Wurzel- oder Kronenbereich werden dem Umweltamt, aber auch dem BSC bzw. dem Ordnungsamt gemeldet. Das Umweltamt geht diesen Fällen nach und leitet, wenn die Voraussetzungen vorliegen, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Verursacher ein. Seit Inkrafttreten wurden 76 Fälle dokumentiert, wobei in 20 Fällen keine Verstöße vorlagen.

8. Ausblick

Künftig soll der Fokus noch stärker auf eine umfassende Beratung und Öffentlichkeitsarbeit gelegt werden. Darüber hinaus ist geplant, die Antragstellung über das Online-Verfahren zu forcieren. Die Fertigstellung und Einführung der überarbeiteten Aufgrabungsrichtlinie sind weitere Ziele für das zweite Jahr der Baumschutzsatzung. Darüber hinaus wird erwartet, dass der Glasfaserausbau und weitere Infrastrukturvorhaben erhebliche Ressourcen binden werden, da bis 2025 50 % aller Haushalte und Unternehmen über einen Glasfaseranschluss verfügen sollen und bis zum Jahr 2030 der flächendeckende Glasfaseranschluss vorhanden sein soll.

Beigeordnete(r)

Martin Adamski

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.